

Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Nonprofit Management & Governance

vom 15. Oktober 2014

Auf Grund von §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1, 56), neu gefasst durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 167), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 30. September 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 2.920,00 Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr für das erste Semester ist mit Ausstellung des Bescheides über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen oder des Zulassungsbescheides, die Gebühren für die folgenden Semester jeweils mit der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Oktober 2014

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor